Gemeindevertretung Grünheide (Mark) Grünheide (Mark), 29.03.2016
Fraktion ***bürgerbündnis grünheide***

Stellungnahme und Anträge der Fraktion *bürgerbündnis grünheide* zum „Bericht über die Sonderprüfung der Sanierung des Bestandsgebäudes der Gerhard-Hauptmann-Grundschule in der Gemeinde Grünheide“, RPA des LOS vom 05.07.2015

Vorbemerkungen:

Der o.g. Prüfbericht vom 05.07.2015 wurde uns erst auf Nachfrage am 16.02.2016 übergeben.
Die Mehrheit der Gemeindevertreter beschloss auf Antrag der
Fraktion ***bürgerbündnis grünheide*** eine Sonderprüfung zu o.g. Betreff zu beauftragen und fasste am 27.03.2014 den Beschluss:

15/01/14 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) nimmt die Darlegungen im Bericht des Bürgermeisters zur Bestandsaufnahme / Baukosten und Terminplanung der Grundschule und zur Aufnahme des Kita-, Schul- und Hortbetriebes zum Anlass, die Kommunalaufsichtsbehörde und das Rechnungsprüfungsamt mit einer örtlichen Sonderprüfung über die Vorbereitung, das Projektmanagement sowie die Planung, Ausschreibung, Ausführung, Abrechnung und Buchung der beauftragten Leistungen zu beauftragen.

Erforderlich war dies, weil die Gemeindevertretung mehrfach über die Erhöhung des Investitionsvolumens entscheiden sollte, ohne dass eine vorherige Beratung im Fachausschuss und in der Gemeindevertretung selbst stattfand.

Dazu hieß es in der Begründung:

Die Berichterstattung des Hauptverwaltungsbeamten unter TOP 05 der Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung vom 05.09.2013 gibt keine Auskunft über die vorliegende Beschlusslage, verbunden mit einer Bestandsaufnahme beginnend mit der Bedarfsplanung, Grundlagenermittlung, Kostenplanung je Planungsphase mit rechnerischen und planerischen Nachweisen der Abweichungen nach DIN 276 mit dazugehörenden Begründungen.
Auch unter TOP 07 und TOP 21 ist keine transparente, nachvollziehbare, numerische Nachweisführung der Kostensteigerung/Kostengliederung aufgeführt. Anlagen waren nicht beigefügt.

Die Argumentation der Verwaltung war immer die gleiche – wollt ihr die Schule saniert haben oder nicht.
In dem der Sitzung des Bauausschusses am 19.04.2012 wurde folgendes zur Sache protokolliert:

TOP 9
(Vorstellung der Rekonstruktionsmaßnahmen an der Grundschule im OT Grünheide (Mark))

Die Vorstellung der Baumaßnahmen nach Abstimmung mit der Verwaltung, der Schule, des LKA und dem Brandschutzverantwortlichen des Landkreises, Herrn Falk, wurden vorgestellt.
Für den Bauteil- Herr Baier – Architekt und für Elektro- und Informationssicherheit Herr Polzenhagen; Ing.- Büro

Herr Komann führte zunächst aus:

1. Die Maßnahmen betreffen eine Anpassung an das Konzept der AG- Schulerweiterung
2. Das Zusammenwirken von Schule und Hort durch Mehrfachnutzung der Räume soll geschaffen werden
3. Die Begegnungsstätte bleibt für Schule und Hort auf Anforderung nutzbar
4. Die Betriebserlaubnis soll mit einer Betreuungskapazität von 340 Kindern vom Landesjugendamt bestätigt werden
5. Baubeginn soll September 2012 sein

Anhand der Grundrisse werden die vorgesehenen Maßnahmen von Herrn Baier erläutert; die Grundrisse werden als ☛ **Anlage 2** mit der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

Den Hauptteil betreffen Brandschutzmaßnahmen:

- Einbau von Türen in den Flurbereichen
- Trennwände im Hortbereich für den Fluchtweg errichten
- Für die Nutzung des Töpferraumes und des ehemaligen Kunstraumes im Keller ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der Hausmeisterraum müsste nach gegenwärtigem Stand entfallen.

Weiterhin sind die Entfernung einiger Trennwände sowie Veränderungen im Küchenbereich vorgesehen. Für die Räume der Musikschule sind Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Der Widerspruch zwischen Baugenehmigung für Hort und Trennwandeinbau wurde nicht beantwortet. Eine Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister wurde angeregt.

Herr Polzenhagen erläutert die vorgesehenen Maßnahmen für Elektro- und Sicherheitstechnik. Vom Grundsatz ist für die Elektroinstallation die Verteilung bis zu den Klassenräumen den Vorschriften anzupassen und damit zu erneuern. Ob in den Klassenräumen die Trennung zwischen Beleuchtung und Steckdosen vorhanden ist, konnte noch nicht gesagt werden. Auf die umfangreiche Installation der Sicherheitstechnik - Amok

- Einbruchsmeldeanlage (EMA)
- Zutrittskontrolle, Sprechanlage und Videoüberwachung wurde hingewiesen

Vom Bau- und Gewerbeausschuss wurde der erhebliche Aufwand kritisch gesehen. Vorschriften konnten nicht benannt werden. Es war insgesamt nur ein grober Überblick.

Es wurden doch erhebliche Änderungen gegenüber dem Abschlussbericht der AG Schulerweiterung vom 15.03.2010 festgestellt, die nicht planungsbegleitend mit der AG, insbesondere den Gemeindevertretern, erörtert wurden. Das wurde auch sehr massiv vom Ausschuss kritisiert, insbesondere durch Frau Fitzke, die deshalb auch vorzeitig die Sitzung verlies, sowie durch Herrn Balzer. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Bauunterhalt handelt. Es ist eine investive Maßnahme, die einer Bestätigung durch die Gemeindevertretung bedarf. Eine prüfbare Aufgabenstellung als Grundlage für die Bestätigung durch die Gemeindevertretung gibt es nicht. Die Ablaufplanung gibt es nicht. Es soll 2 Etappen geben. Es wurde darauf verwiesen, dass nach dem Klarheit über die einzelnen Maßnahmen besteht, eine sehr detaillierte Ablaufplanung unter Berücksichtigung des Schulunterrichts im Altbau erforderlich ist. Es darf kein „zweites Klubhaus" mit der chaotischen Baudurchführung werden.

Forderungen:

- durch die Gemeindevertretung sollte die Einbeziehung der Arbeitsgruppe gefordert werden
- die Maßnahme ist als Investition vorzubereiten. Grundlage muss eine detaillierte Aufgabenstellung – Hort – Schule sein
- Gründlichkeit in der Vorbereitung geht vor Tempo

Herr Moldenhauer bezweifelt die vorgesehenen 800T € Gesamtaufwand. => 1,2

Wesentliche Prüfergebnisse

Die in der Bauausschusssitzung am 19.04.2012 protokollierte Kritik und geäußerten Zweifel wurden durch die Prüfungsergebnisse bestätigt.

Die Bau- und Planungskosten wurden gemäß Prüfbericht wie folgt festgestellt:

Kostenschätzung 29.11.2011 mit 983 816,-€
Kostenschätzung 15.08.2012 mit 1 019 022,17€
Kostenschätzung 29.08.2012 mit 1 042 018,57€
Kostenschätzung 19.02.2013 mit 1 582 933,57€
Kostenschätzung 21.10.2013 mit 1 654 726,96€

Eine Beteiligung des Bauausschusses und der Gemeindevertretung erfolgte nicht. Es fanden nur Gespräche zwischen Bauamt, Schule und Planern statt.

Auszugsweise stellen wir weitere wesentliche, diesen Sachverhalt erläuternde Auszüge aus dem Prüfbericht zusammen:

Nicht betrachtet wurde hingegen ein Sanierungsbedarf hinsichtlich der Leitungssysteme für Wasser/ Abwasser sowie der Heizungsanlage. Es wurde versäumt, eine Bestandsaufnahme der vorgenannten Anlagen zu veranlassen, in deren Ergebnis die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen hätten abgeleitet werden können. Die Anlagen entsprachen nicht mehr den hygienischen und brandschutzrechtlichen Anforderungen. Die alten Heizleitungen waren zudem aufgrund der in 2010 neu errichteten Heizzentrale überdimensioniert.

2010 wurden Fördermittel aus den Konjunkturprogrammen verbaut.

Eine verbindliche Beauftragung der Erbringung von Planungsleistungen erfolgte 2012 nicht. Infolgedessen stagnierte der Fortgang der Planungen für die Sanierung. Der für die Ermittlung einer zuverlässigen Kostengröße und die Vorbereitung der Sanierung erforderliche Planungsvorlauf hätte bereits im Haushaltsjahr 2011 haushaltstechnisch abgesichert werden müssen.

Darüber wurde die Gemeindevertretung nicht informiert.

Im März 2012 wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung Haushaltsmittel in Höhe von 800,0 T€ für die Sanierung des Bestandsgebäudes bereit gestellt. Die Mittel lagen somit deutlich unter der vorliegenden Kostenprognose und konnten nur die aus damaliger Sicht geplanten reinen Baukosten abdecken. Erst nach Einstellung der o. g. Haushaltsmittel erfolgte die schriftliche Beauftragung zur Erstellung der Gebäude- und Elektroplanung sowie des Brandschutzkonzeptes.

Nach der Erarbeitung der Entwurfsplanung lag im August 2012 eine erste hinreichend detaillierte Kostenermittlung für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 1.019,0 T€ vor. Nach wie vor unberücksichtigt blieb in der Kostenaufstellung eine umfassende Sanierung der Heizungs- und Sanitäranlagen. Eine Überprüfung dieser Anlagenteile sollte erst im Zuge der Bauausführung erfolgen.
Ausgehend von der zuvor genannten Kostenberechnung und unter Einrechnung einer Mittelreserve von 100,0 T€ beschloss die Gemeindevertretung im September 2012 die Rekonstruktion des Bestandsgebäudes mit vorläufigen Gesamtkosten von 1.120,4 T€.

Bereits kurz nach Beginn der Bauarbeiten im September 2012 wurde seitens der beauftragten Sanitärfirma im Ergebnis der Prüfung der vorhandenen Heizungs- und Sanitäranlagen ein wesentlich höherer Sanierungsbedarf angezeigt.

Des Weiteren wurde im Zuge der Bauarbeiten festgestellt, dass die im Jahr 1998 erfolgte Teilsanierung des Dachgeschosses nicht entsprechend den Regeln der Technik erfolgt war, wobei insbesondere die brandschutzrechtlichen Erfordernisse nicht beachtet wurden.

Ausgehend von der dargestellten Situation wurde die Kostenberechnung im Februar 2013 überarbeitet und nunmehr ein voraussichtliches Kostenvolumen von 1.582,9 T€ prognostiziert. Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel wurde in Verbindung mit einem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung vom März 2013 bewilligt.

H 1: In Verbindung mit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung einer zuverlässigen Kostengröße einen gewissen Planungsvorlauf benötigt, der gleichfalls haushaltstechnisch abgesichert sein muss, sofern die Verwaltung diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann. Demnach müssen frühzeitig entsprechende Mittel im Haushalt vorgesehen werden, um notwendige Planungen beauftragen zu können. Waren, wie hier, für das Haushaltsjahr 2012 Umbaumaßnahmen am alten Schulgebäude geplant, hätten bereits Mittel in den Haushalt 2012 oder zumindest außerplanmäßige Mittel für die Erarbeitung der ersten Planungsphasen zur Verfügung gestellt werden müssen.

H 2: Die Auswahl der potentiellen Bieter für dieses Baulos war nicht optimal. Da der Trockenbau das umfangreichste Gewerk darstellte, hätten vorrangig solche Unternehmen beteiligt werden müssen, die sich speziell/ vorwiegend mit diesem Gewerk befassen.
Ohnehin wäre es nach Einschätzung des RPA für den Wettbewerb vorteilhafter gewesen, die Trockenbauarbeiten i. V. m. einem gesonderten Los zu vergeben.

H 3: Für sämtliche Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt der Grundsatz der Selbstausführung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i. V. m. § 4 Abs. 8 VOB/B. Das heißt, dass nur solche Bieter geeignet sind, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen und diese auch zum überwiegenden Teil selbst erbringen werden.

B 1: Anhand der Unterlagen konnte keine ordnungsgemäße Prüfung der Nachtragsangebote entsprechend § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B festgestellt werden.

H 4: Eine ordnungsgemäße Prüfung nachträglich angebotener Leistungen setzt voraus, dass dem AG sowohl für die nachträglichen Leistungen als auch die hauptvertragliche Leistung entsprechende Kalkulationsangaben hinsichtlich der Preisbildung zur Verfügung stehen.
Ausgehend davon ist bereits im Zuge des Vergabeverfahrens vom künftigen Auftragnehmer zu verlangen, dass dieser spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung seine Urkalkulation beim Auftraggeber hinterlegt. Alternativ dazu können auch die Angaben zur Preisermittlung nach den einschlägigen Formblättern des VHB verwendet werden, die mit der Angebotsabgabe bzw. im Rahmen des Wertungsverfahrens der Angebote von den Bietern abverlangt werden.
Zur Prüfung der Nachtragsangebote wird die Anwendung des Leitfadens des VHB zur Vergütung von Nachträgen empfohlen.

B 2: Infolge einer fehlenden bzw. mangelhaften Prüfung der angebotenen Preise für die nachträglichen Leistungen wurden zwischen der Baufirma und der Gemeinde teilweise unangemessen hohe Preise vereinbart. Ausgehend von den seitens des RPA ermittelten Vergleichswerten hätte sich für die Gemeinde eine mögliche Gesamtersparnis in Höhe von **25.831,54 € Brutto** ergeben.

H 5: Diese Leistungen wurden somit vermutlich doppelt (einmal über Stundenlohnarbeiten und einmal über die Leistungspositionen des 4. Nachtrages) abgerechnet. So sind bspw. im Tagesrapportzettel Nr. 2 vom 21.01.2013 insgesamt 5,3 Stunden für das Schließen von 5 Deckendurchbrüchen im Raum 0.05 ausgewiesen, während im Aufmaß für die Leistungsposition 011.040.02.0012 ebenfalls 5 mal das Schließen von Deckendurchbrüchen im Raum 0.05 enthalten ist.
Der Sachverhalt sollte seitens des Bauamtes überprüft werden.

B 3: Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung hätten für den Verbrauch von Bauwasser/ -strom insgesamt 1.029,31 € von der Schlussrechnung der Baufirma abgezogen werden müssen.

B 4: Der in Verbindung mit dem o. g. Baulos ausgeschriebene Leistungsumfang widerspiegelte nicht den tatsächlichen Sanierungsbedarf im Hinblick auf die Heizungs- und Sanitäranlagen. Eine vorhergehende Bestandsaufnahme erfolgte offensichtlich nicht. Die Feststellung des konkreten Sanierungsbedarfs wurde in die Phase der Bauausführung verschoben.

H 7: Verspätet eingegangene Angebote sind gemäß § 14 Abs. 5 VOB/A im Submissionsprotokoll bzw. einem Nachtrag zum Protokoll besonders aufzuführen.

B 5: Die Prüfung der Angebotspreise entsprach nicht den vergaberechtlichen Anforderungen. Bei Preisabständen von 10 % und mehr zwischen erstplatziertem und nächstfolgendem Angebot oder der eigenen Kostenermittlung ist der Auftraggeber nach § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A verpflichtet, vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung seiner Preise zu verlangen bzw. Unterlagen zur Preisermittlung abzufordern, um die Angemessenheit des Angebotes beurteilen zu können. Zusätzlich ergibt sich aus § 7 BbgVergG eine Pflicht zur vertieften Prüfung des deutlich niedrigen Angebotes, wobei hier insbesondere die veranschlagten Arbeitsentgelte und Arbeitsstunden zu prüfen sind.

H 8: Im LV wurden auch Stundensätze für die jeweiligen Arbeitskräfte abgefragt. Dabei war auffällig, dass der erstplatzierte Bieter die an sich niedrigste Gehaltsstufe mit dem höchsten Stundensatz verpreiste (Monteurstunde: 35,- €, Obermonteurstunde: 25,- €, Meister: 20,- €). Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des Angebotes hätte auch diese Vorgehensweise aufgeklärt werden müssen. Insbesondere wäre es mit Blick auf eventuelle spätere Nachträge wichtig gewesen, den Verrechnungslohn zu kennen, der diesem Angebot zugrunde gelegt wurde.

A 1: Die Aussage des Gebäudeplaners, dass viele Leistungen bereits bei der Ausschreibung berücksichtigt wurden und folglich hauptsächlich Mengenmehrungen zu erwarten sind, ist nicht zutreffend und vermittelte ein vollkommen falsches Bild von der tatsächlichen Ausgangslage.
Betreff der Heizungsanlage gab es im LV lediglich zwei Leistungspositionen (Austausch Heizkörper, Kernbohrungen inklusive Brandabschottung), die zudem so unzureichend beschrieben waren, dass diese Positionen ohnehin nicht für die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen in Frage gekommen wären.
Bezüglich des Trink- und Abwassersystems gab es im LV zwar einen Titel, der Neuinstallationen beinhaltete. Das bezog sich jedoch überwiegend auf die Erneuerung der Sanitärausstattung in den WC- Räumen. Die wenigen Positionen, die eine Erneuerung des Rohrleitungssystem beinhalteten, sahen für Trinkwasser Kupferleitungen vor. Bereits im Schreiben der Sanitärfirma wurde allerdings empfohlen, die Trinkwasserleitungen mit Metallverbundrohr auszuführen.

B 6: Ausgehend von der geschilderten Sachlage hätte der zusätzlich erforderliche Sanierungsbedarf im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens dem Wettbewerb unterstellt werden müssen. Aufgrund des fehlenden Wettbewerbs war die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht gewährleistet.

Zum Gewerk HLS sind zusätzliche Feststellungen bemerkenswert:

Das ausführliche Ergebnis dieser Rechnungsprüfung wurde dem Bauamt der Gemeinde Grünheide in einer entsprechenden Unterlage vom 16.01.2015 zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle sollen nur die wesentlichsten Ergebnisse zusammengefasst werden, die sich wie folgt ergaben:

- durch Fehler in der Rechnungsaufstellung (Übertragungsfehler) wurden i. V. m. der Abrechnung von Leistungen des 7. Nachtrages Positionen mit jeweils falschen EP abgerechnet → dadurch rechnete die Sanitärfirma insgesamt **5.209,26 €** zuviel ab
- es wurden Stundenlohnarbeiten in Höhe von **14.149,10 €** abgerechnet, für die entweder keine Stundenlohnzettel vorlagen oder die vorliegenden Stundenlohnzettel nicht ordnungsgemäß seitens des Bauherrn bzw. des beauftragten Planungsbüros bestätigt wurden
- Lage und Anzahl der automatischen Hygienespüleinrichtungen für Trinkwasser (Wertumfang insgesamt **17.629,14 €**) war nicht plausibel, keine hinreichende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Ausstattung der Schule mit solchen Spüleinrichtungen, keine Betrachtung anderer Lösungsansätze
- Keine Prüfung der Angemessenheit angebotener Nachtragspreise, für zahlreiche Leistungspositionen wurden unangemessen hohe Preise angeboten und vereinbart,

Unter Zugrundelegung von Vergleichspreisen, die seitens des RPA ermittelt wurden, hätten sich erhebliche Einsparpotentiale ergeben:

- in Bezug auf bereits abgeschlossene Nachtragsvereinbarungen: **60.469,35 €**
- in Bezug auf noch nicht bestätigte Nachträge: **11.714,30 €**

Als Schlussfolgerung daraus lässt sich ableiten, dass die Kostenersparnis noch weit größer gewesen wäre, wenn die Leistungen von vornherein im Wettbewerb vergeben worden wären

Ebenso wurde auf einen Klärungsbedarf hinsichtlich der nicht bestätigten bzw. fehlenden Stundenlohnzettel hingewiesen. Ungeachtet der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung der Stundenlöhne (Ausführung der Arbeiten ist dem Auftraggeber vor Beginn anzuzeigen, Stundenlohnzettel sind zeitnah zu übergeben), sollte geklärt werden, in welcher Höhe nachweislich erbrachte Arbeiten nachträglich durch den Auftraggeber anzuerkennen sind.

H 9: Bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages von 299.205,22 € unter 1. wurden seitens des externen Ingenieurbüros Minderkosten in Höhe von 7.993,29 € Netto in Abzug gebracht, die sich bei der Beauftragung der Nachträge in Bezug auf den Hauptauftrag ergaben. Dies ist nach Ansicht des RPA nicht korrekt, da die entfallenen Leistungen des Hauptvertrages ohnehin nicht abgerechnet werden und demzufolge nicht noch zusätzlich i. V. m. der Abrechnung der Nachträge abzuziehen sind.

Zum Gewerk Malerarbeiten:

B 7: Eine Bezahlung der vorgenannten Rechnungen hätte seitens des Auftraggebers konsequent abgelehnt werden müssen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B sind Abschlagzahlungen nur in Höhe der <u>nachgewiesenen, vertragsgemäßen</u> Leistung zu gewähren.

Zu Planungs- und Ingenieurleistungen:

H 10: Im Hinblick auf die Lph 3 wurden die Teilleistungen „Durcharbeiten des Planungskonzepts …", „Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter" und „Objektbeschreibung …" aus dem vertraglichen Leistungsumfang ausgeklammert. Nach Ansicht des RPA sind die vorgenannten Teilleistungen für eine ordnungsgemäße Erarbeitung der Planungsunterlagen jedoch erforderlich.

H 11: Bei der Herausnahme von Teilleistungen aus dem vertraglichen Leistungsumfang ist des Weiteren darauf zu achten, dass sich dadurch keine Widersprüche zu den übrigen vertraglichen Festlegungen ergeben. So war z. B. die Erstellung eines Kostenanschlags nach § 6.3.1 von der Leistungspflicht des Architekten ausgenommen. In § 6.3.2 wird hingegen ausgeführt, dass die Leistungen der Leistungsstufe 3 erbracht sind, wenn der Kostenanschlag vorliegt und durch den Auftraggeber anerkannt ist. Unter § 6.4.3 wird weiter ausgeführt, dass der Kostenanschlag … unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen ist.

A 2: Die Höhe der im Vertrag genannten verbindlichen Kostenobergrenze konnte anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Zudem war die Festlegung einer solchen Kostenobergrenze zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unzweckmäßig, da zumindest für die KG 300 keine hinreichend genaue Kostenermittlung vorlag. Die erste Kostenberechnung im Ergebnis der Erarbeitung der Entwurfsplanung wurde erst am 15.08.2012 vorgelegt und belief sich auf **1.019.022,17 €** (davon insgesamt 892.936,50 € für KG 300 und 400).

H 12: Seitens des Auftraggebers wurde versäumt, die Leistungsstufen 3 und 4 entsprechend der vertraglichen Regelung jeweils separat schriftlich zu beauftragen.

H 13: Im Rahmen der Vertragsänderung hätte zudem eindeutig festgelegt werden müssen, dass die anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung anhand der Kostenberechnung vom 19.02.2013 ermittelt werden. Die Festlegung einer anderen Kostenobergrenze stellt nach Ansicht des RPA nicht automatisch eine Ermächtigung dafür dar.

H 14: Das Honorar wurde hier anhand der zusammengefassten anrechenbaren Kosten aller Anlagengruppen ermittelt. Gemäß § 52 Abs. 1 HOAI ist das Honorar jedoch für jede Anlagengruppe getrennt zu ermitteln. Das bedeutet, dass zumindest für die Anlagengruppe 1 und 2 eine jeweils getrennte Honorarermittlung vorgenommen werden müsste. Nur die Kosten der Anlagengruppen 3 und 7 könnten den Anlagengruppen 1 bzw. 2 hinzugerechnet werden, da die anrechenbaren Kosten hier nicht die Tabelleneingangswerte erreichen.
Aufgrund der getrennten Honorarermittlung würde sich für das Planungsbüro ein um ca. 5,2 T€ höherer Honoraranspruch ergeben.

H 15: Seitens des Auftraggebers sollte konkret geprüft werden, welche der vereinbarten vertraglichen Leistungen seitens des Planungsbüros nicht erbracht wurden. Des Weiteren sollte unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes geprüft werden, inwiefern Rechte des Auftraggebers nach § 634 BGB gegenüber dem Planungsbüro geltend gemacht werden können.

Andererseits kam das Planungsbüro seinen Leistungspflichten sehr mangelhaft nach. Dies zeigte sich in Verbindung mit der Prüfung der Nachträge sowie der Abrechnung und Aufmaßkontrolle im Baulos 2, wodurch der Gemeinde finanzielle Nachteile entstanden sind. Der Gemeinde wurde empfohlen, zu prüfen, inwiefern Schadensersatz gegenüber dem Planungsbüro geltend gemacht werden kann.

B 8: Die geschilderte Vorgehensweise widerspricht den einschlägigen Vorschriften zur Preisermittlung. Die nach dem vertraglichen Leistungsumfang geschuldete Kostenberechnung nach der DIN 276 in Leistungsphase 3, die gleichzeitig der Honorarermittlung zugrunde gelegt wird, ist gemäß § 4 HOAI auf Grundlage ortsüblicher Preise zu erstellen. Der Architekt ist nicht berechtigt, von vornherein mit beliebigen Zuschlägen zu kalkulieren, weil es sich um eine Umbaumaßnahme handelt. Eine Transparenz der Kostenermittlung ist dadurch nicht gegeben.

Zu den im Prüfungsbericht aufgezeigten Beanstandungen (B), Hinweisen (H) und sonstigen Prüfungsfeststellungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Schlussgespräches eine Stellungnahme abgegeben werden.

Das RPA stellt in seinem Bericht vom 13.11.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grünheide (Mark) zum 31.12.2012 auf Seite 41 fest, dass es der Auffassung ist, dem Bürgermeister der Gemeinde Grünheide (Mark) für den Abschluss des HH-Jahres 2012 die Entlastung zu erteilen. Die im Betreff dieser Stellungnahme genannte örtliche Sonderprüfung ist auf Seite 5 vom RPA benannt.

Folgende Mängel in der finanztechnischen, bauwirtschaftlichen und technischen Planung sowie Vergabe- und Nachtragsmanagement liegen mehrfach vor:

1. Fehlende Grundlagenermittlung/Bestandsfeststellung und nicht in Auftrag gegebene Gutachten als Bauherrenleistung zur vorhandenen Bausubstanz, Nichtbeachtung vorangegangener Planungen und Bauausführungen (Mängel Dach).

2. Fehlende Transparenz und Dokumentation der Vergabevermerke hinsichtlich des Ausschlusses von Bietern und fehlende Plausibilität. Falsche Auswahl von Bietern, die mehr als 50% der Leistungen an Subunternehmer weitergaben.

3. Unvollständige Leistungsbeschreibungen ohne Bestandsermittlung, die den tatsächlichen Sanierungsbedarf nicht wiederspiegeln. Fehlende bis mangelhafte Preisprüfungen ohne ausreichende Dokumentation.

4. Kein Nachtragsmanagement, ungeprüfte und überhöhte Nachtragspreise. Fehlende Urkalkulation. Ungeprüfte Akzeptanz von Nachtragspreisen. Sehr mangelhafte Prüfung der Nachtragsangebote.

5. Zu hoher Stundenlohnanteil zu Selbstkosten. Unklare Abrechnung von Stundenlohnzetteln. Fehlender Wettbewerb und unwirtschaftliches Verwaltungshandeln durch Abrechnung über Mengenmehrung in Verbindung mit ungeeigneten Leistungsbeschreibungen.

6. Keine ausreichende Kontrolle der beauftragten Büros durch den Bauherren.

7. Insgesamt systematische und strukturelle Mängel, die auf Organisationsversagen hinweisen.

Das RPA hat unter H15 den Hinweis gegeben, Schadensersatzansprüche gegen das Planungsbüro zu prüfen. Ein Ergebnis liegt uns dazu nicht vor.

Das Ergebnis des Schlussgespräches und die Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfbericht liegen uns ebenfalls nicht vor. Nach Information des RPA fand die Schlussbesprechung am 25.06.2015 statt. Eine Stellungnahme der Gemeinde liegt dem RPA nicht vor.
Am 17.02.2016 wurde uns auf Anfrage in Vorbereitung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2016 eine falsche Stellungnahme der Gemeinde gesendet. Es handelte sich um das Projekt „Müggelspreehalle Hangelsberg". Diese Stellungnahme hat den Titel
„Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.09.2015 über die Prüfung der Investitionsmaßnahme „Neubau einer Zweifeld-Mehrzweckhalle in Hangelsberg" des Jahresabschlusses 2012/2013". Die richtige Stellungnahme wurde uns bis heute trotz Mahnung am 18.02.2016 nicht übergeben. Unserem Antrag die Entlastung des Bürgermeisters nicht in die TO der Gemeindevertretersitzung am 25.02.2016 aufzunehmen wurde entsprochen.

Wir fragen deshalb:

1. Wann und durch wen wurde in der Verwaltung geprüft, ob Schadensersatzansprüche gegen beauftragte Planer und Architekten durchgesetzt werden? Mit welchem Ergebnis? Bitte Nachweise beifügen.
2. Wurde gegen Planer und Architekten Schadensersatzansprüche geltend gemacht, Wenn ja in welcher Höhe im Einzelnen. Wie ist der Stand der Verfahren? Wenn keine Verfahren angestrebt wurden, aus welchen Erwägungen? Bitte benennen.
3. Welche organisatorischen und strukturellen Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt um Kontrolle der Planer, Transparenz der Vergabe und Dokumentation, Preisprüfung, Nachtragsmanagement, Bauen im Bestand zu verbessern?
4. Welchen Betrag hat der eingetretene Schaden für die Gemeinde aus den Ermittlungen der Sonderprüfung insgesamt?

Durch die Fraktion wird festgestellt, dass für die Gemeinde ein Schaden entstanden ist.

Es ist insgesamt erfreulich, dass durch das RPA auf Grundlage der von der Gemeindevertretung in Auftrag gegebenen Prüfung sogar noch bei den Schlussrechnungen Kostenreduzierungen erreicht werden konnten, die die Beauftragung mehr als rechtfertigen.

Diese Stellungnahme erstellt am 09.03.2016 wurde am 29.03.2016 nach Vorliegen des Schreibens des RPA LOS vom 23.03.2016 aktualisiert. Ebenso der Beschlussvorschlag. Das RPA LOS teilte u.a. mit:

> Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wird das Ergebnis der Sonderprüfung erneut für die Beurteilung herangezogen werden, ob eine Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen ist.
>
> Mit Blick darauf wird auch der Aspekt eine Rolle spielen, in welchem Umfang der Gemeinde ein Schaden entstanden ist und ob seitens der Verwaltung geeignete Maßnahmen eingeleitet wurden, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden bzw. Ersatz für bereits entstandenen Schaden zu erhalten.

Wir beantragen:
Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister hinsichtlich der vom PRA LOS in dem Bericht über die Sonderprüfung vom 05.07.2015 gegebenen Hinweise und Beanstandungen für das HH-Jahr 2012 zur Zeit nicht zu entlasten. Es wird die vom RPA LOS mit Schreiben vom 23.03.2016 angekündigte erneute Beurteilung zur Empfehlung über die Entlastung des Bürgermeisters im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 abgewartet.